

Sven Kuhne

Von: Sven Kuhne [svenkuhne@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 16:36
An: 'ABCAbwrgt750s2@bundeswehr.org'
Betreff: mutmaßlicher Missbrauch von Dienststellung
Anlagen: 2020 12 10 - Versetzungsverfügung [REDACTED].pdf; 2020 08 20 - Kündigungsschreiben zum 31.05.2021.pdf; Räumungsklage vom 27.07.21.pdf; Einlassungen [REDACTED] Akte StA-PI Immenstadt Blatt 7.pdf; Einlassung [REDACTED] Akte StA-PI Immenstadt Blatt 8.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach im Internet verfügbaren Informationen ist das ABC-Abwehrregiment 750 Bruchsal die übergeordnete Einheit der Schule ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben in [REDACTED]. Ich wende mich an Sie mit der Bitte um Prüfung, ob das Verhalten eines hochrangigen Offiziers, im Zusammenhang mit der nachfolgend kurz umrissenen zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit seinen soldatischen Pflichten – insbesondere der Pflicht zu wahrheitsgemäßem und achtungswürdigem Verhalten gem. § 17 SG – in Einklang steht.

Der Offizier - Oberst [REDACTED] - war in [REDACTED] zuletzt (vor seinem [REDACTED] stationiert. Oberst [REDACTED] war mein Vermieter in Blaichach/Allgäu, [REDACTED]. Das Mietverhältnis verlief von 11/2011 bis 07/2020 völlig problemlos auf freundschaftlicher Basis. Ende Juli 2020 kam es zum Streit wegen einer massiv zu meinem Nachteil geänderten Hausordnung.

Mit Datum **20.08.2020** kündigt mir Herr [REDACTED] dann die Wohnung (s. Anlage Kündigungsschreiben) wegen angeblichen Eigenbedarfs für seine Tochter, die plötzlich hier ihren eigenen Hausstand begründen will, obwohl er mir noch wenige Monate zuvor versicherte, dass seine Kinder kein Interesse an der Wohnung hätten, für seine [REDACTED] und ich somit keine Eigenbedarfs-Kündigung fürchten muss. Ich wohnte bereits von 1991 - als Herr [REDACTED] und ich das neu gebaute Haus erstmalig mit unseren Partnerinnen bezogen - bis 2003 in dem Haus, bin hier also auch ein großes Stück weit verwurzelt.

Desweiteren führt er im Kündigungsschreiben eine unspezifische "*anderweitige dienstliche Verwendung*" an, aufgrund derer er seine Familienwohnung aufgeben wird. Was genau diese anderweitige Verwendung bedeutet, und welchen Einfluss diese auf einen eventuellen Wohnraumbedarf der Tochter hat, wird zunächst nicht dargelegt (s. Anlage Kündigungsschreiben).

Da ich der Kündigung widersprach, erhob er **Ende Juli 2021** Räumungsklage gegen mich (s. Anlage Räumungsklage). Hier wird dann erstmalig von einer Versetzung zum 01.01.2021 [REDACTED] gesprochen. Und da Ehefrau und Sohn mit [REDACTED] verziehen würden und die Tochter in D verbleibt, soll sich daraus der Wohnraum-Bedarf für die Tochter ergeben.

Dies wäre insofern nachvollziehbar, wäre diese Versetzung zum Zeitpunkt der Kündigung (20.08.2020) bereits konkret absehbar gewesen. Die Verfügung zu dieser Versetzung (s. Anlage Versetzungsverfügung) datiert aber vom **10.12.2020**, also fast 4 Monate nach der Kündigung. Dabei wurde das Datum (oben rechts) von seinem Anwalt auch noch unkenntlich gemacht, mutmaßlich, damit bei Gericht nicht auffällt, dass diese Versetzung erst nach der Kündigung eingeleitet wurde. Kündigungsgründe müssen aber bei Ausspruch der Kündigung hinreichend konkret absehbar sein. Sind sie das nicht, ist die Kündigung unwirksam, denn s.g. "Vorratskündigungen" sind unzulässig.

Da die Tochter nie einzog - sich sogar weit vor bei Gericht vereinbartem Auszugstermin (31.12.2022) ab **01.05.2022** in [REDACTED] anmeldete, die Wohnung nach meinem Auszug 4 Monate leer stand und an Oberst [REDACTED] ([REDACTED]) verkauft wurde - war für mich klar, dass der Eigenbedarf nur vorgetäuscht war, worauf ich Herrn [REDACTED] im Juni 2023 bei der PI Immenstadt wegen Betrug anzeigte.

In seinen Einlassungen hierzu behauptet er, dass ihm die Versetzung erst im **November 2020** angekündigt und mit Datum **10.12.2020** verfügt wurde (s. Anlage Einlassungen [REDACTED] Blatt 8). Gleichzeitig behauptet er aber (s. Anlage ...

Blatt 7), dass im **Jahre 2019** bereits Vorgespräche mit Personalamt und/oder Vorgesetzten zu dieser Versetzung stattgefunden haben sollen. Trotz mehrfacher Aufforderung vor Gericht, diese angeblichen Gespräche nachzuweisen, ist er dem bis heute nicht nachgekommen, obwohl dies für die Eigenbedarfs-Kündigung von zentraler Bedeutung wäre. Denn gab es diese Gespräche tatsächlich bereits in 2019, ist an der Kündigung nicht zu rütteln. Hätte es diese Gespräche also tatsächlich gegeben, hätte er sie auch problemlos nachweisen können, z.B. durch Benennung von Zeugen oder Vorlage von entsprechenden Gesprächsnotizen. Da er dies aber nie nachgewiesen hat, ist mithin eher davon auszugehen, dass es diese Gespräche vor Ausspruch der Kündigung nie gab, die Kündigung damit aller Wahrscheinlichkeit nach, nur vorgetäuscht war; um einen unliebsam gewordenen Mieter loszuwerden und die Wohnung somit mit größtmöglichem Gewinn verkaufen zu können.

Im Gegensatz zu den angeblichen Vorgesprächen lässt er seinen Anwalt aber in einem Schriftsatz vom 04.11.2021 bei Gericht vortragen, Zitat: *"Soweit sich der Beklagte (Anm.: das bin ich im Räumungsklageverfahren) hier auf ein Telefongespräch in der 5. oder 6. KW des Jahres 2020 bezieht, ist dem grundsätzlich entgegenzuhalten, dass vom Kläger (Anm.: Oberst ██████ zu keinem Zeitpunkt Zusicherungen erklärt wurden. Im Übrigen war zum damaligen Zeitpunkt die Personalmaßnahme mit der Versetzung des Klägers ██████ weder absehbar noch angekündigt."*

Er erklärt also einerseits gegenüber Polizei und StA, dass es in 2019 Vorgespräche zu einer Versetzung gegeben haben soll, andererseits behauptet er aber vor Gericht, dass eine Versetzung Anfang 2020 noch nicht absehbar war. Das klingt nicht sehr plausibel, eine der beiden Aussagen scheint gelogen.

Hinzu kommt, dass er in seinen Einlassungen gegenüber der Polizei Immenstadt noch versucht ein schuldhaftes Verhalten meinerseits zu implizieren. Er erklärt hier, Zitat: *"Das AG Sonthofen beschäftigte sich mit der Sache auf mein Betreiben auf einer Sitzung am 22.12.2021. Ich verglich mich mit Herrn Kuhne (siehe Sitzungsprotokoll), er willigte ein, die Wohnung bis zum Ende des Jahres zu räumen."* Hier wird durch Unterschlagung einer wichtigen Jahreszahl (nämlich 2022) der Eindruck erzeugt, dass ich die Wohnung bis Ende 2021 hätte übergeben müssen und da ich nicht ausgezogen bin, hat es sich die Tochter dann 2022 anders überlegt. Durch das Weglassen dieser Jahreszahl soll beim Leser die nachfolgende Geschichte plausibel gemacht werden, denn hätte man diese Jahreszahl erwähnt, wäre die nachfolgende Geschichte nicht mehr plausibel.

Tatsächlich musste ich die Wohnung lt. Räumungsvergleich aber erst am **31.12.2022** übergeben, wohnte also bis dahin ganz legal und offiziell darin, worauf sich die Tochter hätte - hätte sie wirklich unbedingt gerade in dieser Wohnung ihren eigenen, nicht nur temporär angelegten Hausstand begründen wollen - einrichten können. Die Schlüssel zur Wohnung habe ich genau an diesem Tag dem Hausverwalter übergeben, da Oberst ██████ zu der Zeit noch ██████ weilte.

Oberst ██████ missbraucht hier offensichtlich seine Dienststellung, um eine konstruierte, offensichtlich auch erst eigeninitiativ nach der Kündigung eingeleitete Eigenbedarfs-Kündigung tragfähig erscheinen zu lassen. Bereits zu Anfang seiner Einlassungen gegenüber der Polizei führt er zu seiner Dienststellung ausführlich aus, obwohl es sich um einen zivilrechtlichen Vorgang handelt und diese hierzu eher eine untergeordnete Rolle spielt. Er nutzt dabei gezielt das Vertrauen und die Integrität, die hochrangige Offiziere im Allgemeinen in der Gesellschaft genießen, um eine Eigenbedarfs-Kündigung zu etablieren, die bei näherer Betrachtung von vorn bis hinten konstruiert ist und kaum glaubhaft erscheint.

Die Tochter hat nie Interesse an der Wohnung gehabt, das zeigt schon, dass er mir einen Besichtigungstermin mit ihr in der Wohnung ankündigte, der dann aber nie stattfand, Zitat eMail an mich vom 27.09.2020: *"Ich werde Dich in den nächsten Wochen um einen Besichtigungstermin in der Wohnung bitten, damit ich mit meiner Tochter im Vorfeld ihres Umzugs ggf. den Bedarf für notwendige Arbeiten bestimmen kann und sie sich auch mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen kann."*

Hätte sie wenigstens zu dieser Zeit Interesse an der Wohnung gehabt, wäre zumindest anzunehmen gewesen, dass ein solcher Termin auch wirklich vereinbart und wahr genommen wird. Was aber nicht weiter verwundert, wenn die Tochter gar kein Interesse an der Wohnung hat. Was insofern einerseits auch logisch erscheint, da sich ihr Weg zu ihrer damaligen Schule und der angeblich geplanten Ausbildungsstätte in Kempten/Allgäu, um ein Vielfaches sowohl zeitlich als auch räumlich verlängert hätte und sie zudem auch noch ihr gesamtes Lebensumfeld, fernab von Freunden und Bekannten, neu aufbauen müsste. Zudem liegt die Wohnung auch sehr weit südlich idyllisch am Rande der Allgäuer Alpen. Einer Gegend, die eher für ältere Menschen attraktiv ist.

Das Verhalten von Oberst [REDACTED] ist mithin aus Sicht eines Zivilisten nur als unehrenhaft zu bezeichnen, wenn er eine Eigenbedarfskündigung konstruiert, die tatsächlich nie vorlag. Wenn er tatsächlich schon vor [REDACTED] te, dass er bald versetzt wird und deswegen die Familienwohnung im Allgäu [REDACTED] aufgegeben wird, und sich daraus ein Bedarf für die Tochter ergeben hätte, wäre korrekt und ehrenhaft gewesen, dass er mir das mit der Kündigung auch mitteilt und nachweist, oder er, nachdem wir uns auch schon seit 1991 kennen und bis Juli 2020 ein freundschaftliches Verhältnis pflegten, nach Bekanntwerden einer Versetzung er auf mich zugekommen wäre, und wir nach einer Lösung für meinen Auszug gesucht hätten. Stattdessen kommt die Kündigung völlig unerwartet per Einschreiben von seinem Anwalt, kurz nach einem erheblichen Streit.

Nach meiner Einschätzung hat Oberst [REDACTED] diese Versetzung erst nach der Kündigung initiiert, um nachträglich überhaupt erst einen tragfähigen Kündigungsgrund zu schaffen. Das ist eines hochrangigen Offiziers unwürdig. Ebenso, dass er sein Wort gebrochen hat, das er mir gab, als er versicherte, dass seine Kinder kein Interesse an der Wohnung hätten (Diese Zusicherung kann ich jederzeit und vor Jedermann beeden).

Es steht dabei außer Frage, dass unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere bei einem Soldaten - es auch erforderlich machen können, eine solche Zusicherung zurück zu nehmen. Dann aber mit dem gebotenen Respekt und Achtung dem Empfänger der Zusicherung gegenüber. So wie man es von einem Offizier erwarten würde.

In dem Verhalten von Herrn Oberst [REDACTED] sehe ich einen möglichen Verstoß gegen die soldatische Pflicht zu Achtung und Wahrheit (§ 17 SG). Ich bitte daher um Prüfung, ob hier ein Fehlverhalten vorliegt und ggf. disziplinarrechtliche Maßnahmen geboten erscheinen.

Für Rückfragen und ggf. ergänzende Unterlagen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Sollten Sie für mein Anliegen nicht der richtige Ansprechpartner sein, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wohin ich mein Anliegen richten muss.

Mit besten Grüßen,
Sven Kuhne

Sven Kuhne

Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt/Allgäu
Mobil: 0171/4521046
Tel.: 08323/51547
Fax: +4932222126716
svenkuhne@t-online.de
Whatsapp: 0832351547



<https://mietrecht-eigenbedarfskündigung.de>